

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 163.

Donnerstag den 11. Juni.

1868.

Regulativ,

die Trödler, Meubleurs, Antiquare und Pfandverleiher in Leipzig betr.

Behufs der wirksamen Durchführung der criminalpolizeilichen Nachforschungen nach unbekanntem Urheber von Eigenthumsverbrechen erscheint es erforderlich, auch die Wachsamkeit der am hiesigen Orte wohnhaften Trödler, Meubleurs und Antiquare, sowie Pfandverleiher in Anspruch zu nehmen, und sind zu dem Ende folgende Bestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Jeder Meubleur und Trödler, auch wenn er sich Rohproducten-Handel nennt oder seinem Geschäfte irgend welche Bezeichnung gibt, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen treibt, ingleichen der Antiquar, welcher auf anderem Wege als dem Buchhandels mit Ein- und Verkauf von Büchern sich betreibt, hat ein von dem Polizeiamte gestempeltes und foliertes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jedesmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen: Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Betten, Meubles, hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leihhaus- und Lager Scheine, Werthpapiere, Münzen, Uhren, Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silbersachen, Zeuge und Stoffe, Pelzwaaren, Bücher, Musikalien, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Werthgegenstände, wozu jedoch Glasbrocken, Hader und Knochen nicht gerechnet werden.

In diesem Buche muß sich

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4. der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verkaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjectis einzutragen),
5. der Preis des erkauften Gegenstandes,
6. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs angeben lassen.

§. 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls ein von dem Polizeiamte zu stempelndes und zu folirendes Pfandbuch zu halten.

In diesem Buche sind für jedes Geschäft zu vermerken:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verpfänders, worüber der Pfandleiher einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4. Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihhaus Scheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5. Summe und Münzsorte des Darlehens, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand hingekommen ist und wenn der Pfandverleiher zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs.

§. 3.

Es werden neuerdings Pfandgeschäfte in der Art gemacht, daß der Pfandleiher das Pfandstück angeblich von dem Verpfänder kauft und daß sich Letzterer bis zu einem im voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht vorbehält.

Geschäftsleute, welche in dieser Art Pfandgeschäfte machen, sie mögen ihrem Geschäftsbetriebe einen Namen beilegen, welchen sie wollen, sind zur Führung eines Kaufbuches in dem §. 1 gedachten Maße verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter den §. 1 aufgeführten Rubriken einzutragen. Unter Rubrik 6 ist zuverörderst die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufsrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie Wohnortes des Käufers.

§. 4.

Jeder Trödler, Meubleur, Antiquar und Pfandleiher und jede Person, welche nach §. 3 Geschäfte macht, ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf oder Ankauf angeboten werden, thunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer oder Verpfänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thunlich, auch die Person des Verkaufenden oder Verpfändenden bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen.

Namentlich hat der Trödler, Antiquar, Pfandverleiher u. s. w., wenn Diensthöten etwas verkaufen oder versetzen wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu versetzenden oder zu verkaufenden Sachen etwa der Dienstherrschaft gehören können.

§. 5.

Die Trödler, Meubleurs, Antiquare und Pfandverleiher, sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art machen, haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, aufzubewahren und zusammenzuheften.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß durch Polizeiorgane bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekanntgemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe dem Polizeiamte mitzutheilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Versetzenden oder Verkaufenden bis zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

§. 6.

Mit Kindern haben sich die Trödler, Antiquare, Pfandleiher u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen.

Bei älteren aber noch unmündigen Personen hat der Trödler, Antiquar, Pfandleiher u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

§. 7.

Den Trödlern ist es untersagt, alte Schlösser und Schlüssel auszufeuern. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 8.

Die in §. 1 und 2 gedachten Bücher werden den in diesem Regulative erwähnten Gewerbetreibenden von dem Polizeiamte das erste Mal unentgeltlich 24 Bogen stark gestempelt ausgeantwortet, bei späterem weiteren Bedarfe kann der Gewerbetreibende die Bücher vom Polizeiamte gegen Bezahlung entnehmen; es bleibt ihm aber auch unbenommen, auf anderem Wege sich den nöthigen Vorrath